1. Jahrgang. No. 12.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn, April 1895. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.]

Inhaltsangabe: 1) Gierlichs, Kirmesbräuche in den Rheinlanden. 2) Dirksen, Volkskundliches aus Meiderich. 3) Budget des kurkölln. Hofes i. J. 1760. 4) Michel, Urkunden zur Geschichte Lahnsteins im 30jähr. Kriege. 5) Bodewig, Ein Brief Rüdigers von Starhemberg 6) Ueber den Haushalt der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. 7) Koenen, Die Bonner Universität im Verhältnis zur Heimatskunde und zum rhein. Provinzialmuseum. 8) Die alten Prozessakten.

Geschichte und Volkskunde (Sprache).

Kirmesbräuche in den Rheinlanden.

Von Hubert Gierlichs.

In verschiedenen Gegenden der Rheinlande hat sich bis heute eine Sitte erhalten, welche, da sie allenthalben im Erlöschen begriffen ist, ihres poetischen Characters wegen verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. In Nachstehendem will ich versuchen, eine Schilderung davon zu geben.

Einruhr liegt im Kreise Schleiden, im lieblichen Rurthale und ist bekannt durch den in der Nähe liegenden ‚Heilsteiner Mineralbrunnen'. Hier kommen, wenigstens war es noch so vor einigen Jahren, im April jeden Jahres die heiratsfähigen Jünglinge in einer Wirtschaft zusammen. Aus ihrer Mitte wählen sie einen sogenannten ‚Hauptjungen'. Dieser gibt sich wieder zwei Gehilfen zur Seite. Hauptjunge und Gehilfen haben die Pflicht, die heiratsfähigen Jungfräulein des Ortes unter die Jünglinge zu verteilen. Wer weiss, wie eifersüchtig in einem Bauerndorfe jeder auf seinen Rang ist, kann sich eine Vorstellung von der Wichtigkeit und Schwere dieses Amtes machen. Da gilt es wohl zu überlegen, ober dieser oder jener Jüngling zu dieser oder jener Jungfrau nach Stand und Rang

passt. Dass dabei auch auf gegenseitige Neigung Rücksicht genommen werden muss, ist selbstverständlich.

Diese schwierige Arbeit muss bis zum 1. Mai vollendet sein. Ist die erste Maiennacht mit all' ihrem Frühlingszauber erschienen, dann besteigen die Junggesellen den Berg, an dessen Fusse das Dörflein ruht. Ein grosses Feuer wird angezündet, um welches sich die Anwesenden im Kreise aufstellen. Einer von ihnen klettert auf eine in der Nähe stehende Eiche. Oben angekommen, beginnt er folgendermassen: Jetz rouf' ich e paar herzleevcher zou houf. Die um das Feuer Stehenden fragen: Wêe soll dat dan sen? Hierauf nennt der erste den Namen einer Jungfrau und eines Jünglings und fragt dann: Es üch dat dan rääch? worauf die andern ihre Zustimmung geben. So geht es nun weiter, bis alle ‚Herzleevcher' zu ‚Houf' gerufen sind. Dass die weibliche Jugend in dieser bedeutungsvollen ersten Maiennacht nicht schlummert, versteht sich wohl von selbst. Still, verstohlen stehen die Mädchen mit klopfendem Herzen im geöffneten Fenster ihres Kämmerleins oder sonst irgendwo in einem Winkel und lauschen mit ängstlicher Spannung den Worten des Rufers auf dem Baume. Ja manches Backfischchen, desses Lebensmai erst beginnt, lässt's nicht ruhen. Wer weiss, vielleicht hat auch ihm der liebliche Mai einen Herzallerliebsten bescheert. Mancher wird obengeschilderte Sitte vielleicht belächeln, aber die Sache hat trotz ihres heitern Anstriches eine sehr ernste Seite, denn in gar vielen Fällen entsteht daraus ein Verhältnis, welches durch den Segen des Priesters zum Bunde fürs Leben wird.

Gefällt dem Mädchen der ihm zugeteilte Jüngling, so ist er zunächst fürs ganze Jahr ihr bevorzugter Tänzer; es darf während dieser Zeit mit keinem andern den Tanzsaal betreten. Weiter gilt dann aber auch der Jüngling als der Beschützer des Mädchens, was dem ganzen Brauch einen poetisch- ritterlichen Character verleiht. Dass dabei alles in Zucht und Ehren hergehen muss, ist selbstverständlich. Wehe dem Paare, welches sich nicht gut betragen, welches, wie man dort sagt, ‚abgezahnt' oder ein ‚Hufeisen' verloren hat. Unbarmherzig wird, wenigstens war es so in früherer Zeit, über dasselbe zu Gericht gesessen. Ich erinnere mich noch deutlich folgender Begebenheit, welche sich nunmehr vor etwa dreissig Jahren in einem Eifeldorfe zugetragen. Dort

hatte ein Mädchen, welches sich vergangen hatte, bei einer feierlichen Prozession das Muttergottesbild und ihr Genosse den Baldachin mitgetragen. Als der Fall offenkundig wurde, nahm man das Muttergottesbild von seinem Standorte auf dem Marktbrunnen herunter, kratzte und seifte es gründlich ab und setzte es, nachdem es neu angestrichen worden, wieder an seinen Platz. Dem jungen Manne aber zur Schande riss man Pflaster und Geländer an der Dorflinde auf, unter welcher derselbe mit dem Baldachin gestanden, als dort der Segen gegeben worden. Es lässt sich denken, dass eine solche Strafe auf die Sitten der Jugend von heilsamem Einfluss war. Obs anders worden in dieser neuen Zeit, kann ich nicht berichten.

In *Golbach* bei Call hatte man einen andern Kirmesbrauch. Dort versammelten sich (obs heute noch geschieht, weiss ich nicht) am ersten Sonntage des Wonnemonates die jungen Leute in einem Tanzsaal. Hier wurde ein Notar, ein Schreiber und ein Ausrufer gewählt; dann begann etwas, was einer Versteigerung gar ähnlich sah. Auf einer Liste standen sämtliche Mädchen des Ortes nach ihrer körperlichen und geistigen Schönheit geordnet; die, welche ihres Rufes wegen sich keiner besonderen Beliebtheit erfreuten, bildeten das sogenannte Geräppel. Die Mädchen waren natürlich abwesend. Der Ausrufer rief sie nun einzeln auf, hob ihre Tugenden hervor und pries alle ihre Vorzüge in den glänzendsten Farben. Darauf begann das Bieten. Wer am meisten bot, dem gehörte das betreffende Mädchen als Tänzerin, ihm lag dagegen die Pflicht ob, die Ehre desselben zu schützen und zu verteidigen. Meist ging die Sache glatt ab; nur konnte der Preis eine bedenkliche Höhe erreichen, wenn ein Nebenbuhler oder sonst ein boshafter Freund zugegen war. Mit dem erlösten Gelde wurden die Kosten der Kirmesfeierlichkeiten bestritten.

In verschiedenen Orten des Kreises *Bergheim*, war es hinwiederum Sitte, dass die Junggesellen, ehe der Mai kam, aus den Reihen der Jungfrauen eine Maienkönigin wählten. Der Ruf des Mädchens, dem diese Ehre zuteil wurde, musste makellos sein. In der ersten Maiennacht wurde vor die Thür des Hauses, in welchem die Erwählte wohnte, ein im jungen Laube prangender Baum gesetzt; dort blieb derselbe bis zum Schlusse des Monates stehen. Nun kam es häufig vor, dass die

bösen Jungen irgend eines benachbarten Dorfes versuchten, den Maibaum bei Nacht und Nebel zu stehlen oder sonst zu beschädigen. Gelang es ihnen, so galt dies als eine grosse Schande für die eingesessenen Jungen, weil ihnen der Vorwurf nicht erspart blieb, sie hätten nicht hinreichend über die Ehre ihrer Königin gewacht. Ich erinnere mich eines solchen Falles, wo an einem schönen Morgen der Maibaum zersägt vor der Thür der Königin lag, was natürlich die Junggesellen in grosse Aufregung versetzte. Seit dieser Zeit gebrauchten die Beleidigten die Vorsicht, den Maibaum an das Haus ihrer Königin festzuankern.

Es lässt sich nicht leugnen, dass den geschilderten Sitten ein gewisser ritterlich-poetischer Zug innewohnte. Doch die Tage mittelalterlicher Romantik sind vorüber, und unser nüchternes Zeitalter lässt die Sitten unserer Ahnen mehr und mehr schwinden, ob zum Wohle der Menschheit, lässt sich bestreiten.

Volkskundliches aus Meiderich.

Von **Karl Dirksen.**

(Schluss.)

6. Heilsprüche.

1. Gegen Brand.

Ich blase diesen Brand
in Wasser und Sand,
nicht zwischen Fell und Fleisch —
Gott Vater, Sohn und heil'ger Geist.

In Gräbers Geschichte Meiderichs (2. Aufl. S. 166) steht noch folgender Spruch gegen Brand:

Unser Herr Jesus ging einst durch das Land,
Da fand er einen Mann, der hatte den Fuss verbrannt.
Da nahm Jesus den Fuss in die Hand,
und sprach: Brand! Brand! fahr' in den Sand!
Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

2. Um Blut zu stillen.

Auf Jesu Haupt blühten einst drei Rosen,
die eine blühte weiss,

die andere blühte schwarz,
die dritte blühte rot.
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

7. Verschiedenes.

Wenn eine Tochter im Hause sich das Spülwasser kochen lässt, muss sie noch sieben Jahre mit dem Heiraten warten.

Drei lichter buten de tied,
gif en bruud of en liek.

Wer schönes Wetter am Hochzeitstage haben will, muss die Katze gut füttern.

Wer bei der Einsegnung am Traualtar die Hand oben hält, bekommt die Herrschaft im Hause.

Wer zuerst vom Altar zurücktritt, wird zuerst sterben.

Das Zerbrechen eines Lampenglases auf der Hochzeit bedeutet Unglück.

Ein Kind, welches in der Mittagsstunde geboren ist, wird nicht alt.

En kind, wat vör'n joor wad geschoor'n,
wör nötter niet geboor'n.

Man darf kein Kind in den Spiegel sehen lassen, denn dann wird es eitel.

Zieht man einem Kinde am Sonntage das erste Kleidchen an, so wird es hochmütig.

Regen giebt es:
1. Wen de musefalskrämers öwer de stroot komme; 2. wenn die Katze Gras frisst; 3. wenn der Hund sich wälzt; 4. wenn man eine Schnecke tötet; 5. wenn eine Schnecke Erde auf dem Schwanze trägt.

Man hat Glück, wenn man ein vierblättriges Kleeblatt findet.

Spinne am Morgen: Kummer und Sorgen;
Spinne am Mittag: frohe Botschaft;
Spinne am Abend: erquickend und labend.

Rechoor — schlechoor,
Linkoor — klinkoor.

Juckt einem die rechte Hand, so bekommt man Geld.

Wenn einem ein altes Weib frühmorgens zuerst begegnet, so hat man Unglück; ebenso, wenn ein Hase quer vor einem her über die Strasse läuft.

Wenn dreizehn Personen zu Tisch sitzen, muss eine davon im Laufe des Jahres sterben.

Will ein Pferd nicht an einem Hause vorbei, so giebts eine Leiche.

Wenn der Totkranke ein Kleidungsstück trägt, an welchem Sonntags gearbeitet wurde, so kann er nicht sterben.

Steht die Leiche den Sonntag über, so folgt bald eine zweite; ebenso, wenn eine Leiche welk ist.

Die Verwandten, die dem Toten die letzte Ehre erweisen, dürfen auf dem Gange zum Kirchhofe sich nicht umsehen, sonst folgt bald einer aus der Familie.

Bringt man Blumen vom Kirchhofe ins Haus, so pflanzt man sich einen Toten hinein.

Kommen frühmorgens Krähen auf den Hof, so giebts eine Leiche; auch das Heulen des Hundes und das Geschrei der Eulen deutet auf einen Todesfall.

Wen de boom bleut buten de tied,
dan gef et en hogtied of en liek.

Der Tod des Hausherrn ist den Bienen anzusagen, weil diese sonst sterben. Der über der Stubenthür hängende Vogelkorb muss an einen andern Platz gehangen werden, falls die Leiche durch die betreffende Thür getragen werden muss. Geschieht das nicht, so stirbt der Vogel.

XXX.

Sitten und Gebräuche bei Sterbefällen.

Sobald in Meiderich jemand stirbt, werden die Notnachbarn davon in Kenntnis gesetzt. Notnachbarn heissen die nächsten Hausnachbarn, doch können auch andere nahe wohnende Familien dazu genommen werden. Die Notnachbarn sind durch stilles Abkommen verpflichtet, sich in allen freudigen und ernsten Ereignissen des Lebens treu zur Seite zu stehen und hülfreiche Hand zu leisten.

Bei einem Todesfalle haben sie nun zunächst die Trauerbotschaft den übrigen Nachbarn, zu welchen man die Bewohner der nächsten zwölf bis fünfzehn Häuser rechnet, zu übermitteln. Sämtliche Nachbarfrauen versammeln sich darauf im Sterbehause, um die Arbeiten unter sich zu verteilen. Es steht ein für allemal fest, dass die Notnachbarn das Waschen und Ankleiden der Leiche, das Einsargen und das Bedienen bei dem nach dem Begräbnis stattfindenden Kaffeetrinken zu

besorgen haben; Pflicht der übrigen Nachbarn dagegen ist es, den Verwandten und Bekannten des Verstorbenen, auch den auswärts wohnenden, die Nachricht persönlich und mündlich zu überbringen und dieselben zum Begräbnis einzuladen. Da hier nicht selten 100 bis 150 Haushaltungen geladen werden, die, abgesehen von den auswärtigen, oft in verschiedenen Teilen des ausgedehnten Ortes zerstreut wohnen, so bestimmen die Frauen durchs Los, welche Einladungen jede einzelne zu machen hat. Die Lose sind gleich nach Eintritt des Sterbefalles von den Notnachbarn unter Beihülfe der Anverwandten geschrieben worden. Ist die Zahl der einzuladenden Personen eine verhältnismäsig geringe, so dass nicht sämtliche Nachbarfrauen in Anspruch genommen zu werden brauchen, so lässt man einige Zettel unbeschrieben, und wer diese zieht, ist von jeder Dienstleistung befreit. Nach erfolgter Mitteilung statten die Verwandten im Sterbehause ihr Beileid ab; man nennt das hier ‚raubeklagen'.

An dem Leichenzuge nehmen auch die Frauen teil, tief in Schwarz gekleidet und das Gesicht mit einem über den Kopf geschlagenen, bis auf die Hüften herabreichenden Tuch, dem sogenannten ‚rägenkleed' fast ganz verhüllt. Die nächsten männlichen Anverwandten des Verstorbenen gehen einzeln hinter dem Sarge,[1]) die übrigen Leidtragenden paarweise; erstere halten während des Ganges zum Kirchhofe ein weisses Taschentuch vor den Mund, eine schöne und sinnige Sitte, die leider immer mehr schwindet. Am offenen Grabe hält der Pfarrer nach Einsenkung des Sarges ein kurze Leichenrede. Im unmittelbaren Anschluss daran findet in der Kirche ein Gottesdienst statt. Nicht nur während des Gebetes, sondern auch während der Predigt halten die nächsten männlichen Anverwandten den Kopf bedeckt.

Die Kopfbedeckung besteht in der Regel in einem hohen Cylinderhut. Nach Beendigung der kirchlichen Feier gehen

[1]) Vor Anschaffung des Leichenwagens wurden die Toten aus dem Dorfe und dem nahegelegenen Borkhofen auf einer Bahre zum Kirchhofe gebracht, während die aus den entfernteren Teilen Meiderichs mittelst Leiterwagen dorthin geschafft wurden. Entweder am Sterbehause oder am Grabe wurde von den Schulkindern ein passender Choral gesungen, bis die Königliche Regierung zu Düsseldorf diesen Brauch aufhob.

sämtliche Leute, die am Leichenzuge teilgenommen haben, zum Sterbehause zurück, um sich hier oder in einem der Nachbarhäuser, seltener in einem Wirtshaussaale, mit Kaffee und Weissbrot bewirten zu lassen. Am darauffolgenden Tage findet ein zweites Kaffeetrinken für die Notnachbarn statt. Das Grabmachen haben die Nachbarn zu besorgen, übertragen aber diese Thätigkeit gewöhnlich dem Küster gegen den dafür festgesetzten Lohn. Von einem alten Meidericher wurde mir mitgeteilt, dass die Nachbarn ehedem auch den Sarg zu bezahlen hatten, eine Einrichtung, welche offenbar aus der Zeit stammt, in welcher es hier noch keine Sterbekassen gab.

Ziemlich allgemein herrscht hier der Brauch, kurze Zeit nach der Beerdigung die Grabhügel abzuplatten, denselben die Gestalt eines umgekehrten, kiellosen Bootes oder Kahnes zu geben und die Seiten mit Kieselsteinen oder Schlacken zu bedecken. Das Andenken an die Verstorbenen sucht man durch Errichtung von einfachen Grabsteinen wach zu erhalten; bereits aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind solche vorhanden, wie noch die im Jahre 1834 nach dem neuen Kirchhofe hinübergeschafften Denksteine zeigen.

XXXI.

Meidericher Sprichwörter.

Seit Herausgabe der zweiten Bearbeitung meiner ‚Meidericher Sprichwörter' ist mir noch eine Reihe von Sprichwörtern und Redensarten bekannt geworden; sie mögen hier mit einigen erläuternden Anmerkungen Platz finden.

1. De aste schlag üs katteschlag. —
De aste gewin üs kattegewin.

Vorstehende Redensarten werden von den Kindern beim Knickerspiel gebraucht. Der Sinn derselben ist: Man ist nicht berechtigt, von dem ersten Wurf auf einen glücklichen, bezw. unglücklichen Ausgang des Spiels zu schliessen. Die zuletzt mitgeteilte Redensart kommt auch in Ostfriesland vor.

2. Dat bluud krüp, wo et niet goon kan.

So sagt man von der Liebe der Blutsverwandten zu einander, die sich trotz eingetretener Spannung geltend macht, weshalb man sich am besten jeder Einmischung enthält.

3. Den buuk üs eer vol äs de ogen.[1])

[1]) Agricola 133: Die augen sind weytter denn der bauch.

4. Wen den bäler niks hewwe sal, dan verliert hij dat brood üüt de sak.[1])

5. Hij üs bekend äs 'n bunten hund.

6. Man kan den besten hund so lange tagge, büs dat hij biet.[2])

Der Sinn dieses Sprichworts ist: Selbst der ärmste und friedliebendste Mensch lässt sich nur bis zu einem gewissen Grade unterdrücken und misshandeln.

7. Besien (auch: Dat kike) üs ümsüs[3]) — Das Besehen einer Ware verpflichtet nicht zum Kaufe derselben.

8. Den dood wil en ursaak hewwen.

9. Wen öwerwunden üs di nood,
dan kömp den dood.

10. In düüsteren üs guud flüüstern,
maar niet guud flö fangen.

11. Hij fält d'r öwer her, äs den dood öwer di ku.

12. Wij sind got maar enen dood schüldig.

13. Vör den dood üs gen kruud gewassen.[4])

14. Dôu büs nŏ Köln (Room) gewees un hes den doom (paapst) niet gesien.[5])

15. Dôu denks ook äs goldschmits junge.

Gedanken sind zollfrei. Was jener Junge dachte, lässt sich schlechterdings nicht in Worten wiedergeben.

16. Wen man 'n eester üütschik, dan krig mĕ en bunte vogel weer.[6])

---

[1]) Matth. 13, 12; 25 29; Marc. 4,25; Luc. 8,18; 19, 26. bäler: Bettler.

[2]) Tunnicius 54: Also lange trit men den vorsch dat he quacket.

[3]) Thöl, Handelsrecht § 74; Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts § 85 Anmerkung 2.

[4]) Eraclius 368: Den tôt enmag erwenden niht deheines mannes wîstuom.

[5]) Fastnachtspiel 1457, 36: Dem ist gleich geschehen als sei er zu Rom gewesen und hab den babst nit gesehen.

[6]) Geiler 6, 4; 27, 7; 34, 7; 66, 2: Ein Ganß die vber Meer fleugt, die kompt ein Ganß wider heim. Agricola 718: Ein ganß fleugt vber meer, ein ganß kompt herwidder. Freidank, Bescheidenheit 139, 13. 14:

Kumt ein ohse in fremediu lant,
er wirt doch für ein rint erkant.

17. Frei dôu dien nobre kinder, dan wetst dôu, watt dôu hees.

18. Völe farkes maken en dünnen drank.[1])

19. De frau hed de buks an.[2])

20. Geld äs driet (auch: geld äs driet, maar niet so schmärig).[3])

21. Al weer geld, wat de frau niet wet.

22. Et geet dol her in de welt:
den enen hed den büül,
de ander dat geld.

23. So grof äs bonestro.

Wolkenstein XXII, 5,1: Und fuer ain ochs durch alle land, so hiez man in doch nur ain rind. — Den Sinn des Sprichworts gibt Tunnicius 325: De einen gek ûtsendet, dem kumt ein dôr wedder. Boner, Edelstein 99, 81: Hie heim ein rint, ein narre dort. Boner, Edelstein 99, 71. 72:

Ist er ein esel und ein gouch,
daz selb ist er ze Paris ouch.

Brant, Narrenschiff. 34, 11—14:

Ein narr ist, wer vil land durchfert
und wenig kunst, noch tugent lert,
als ist ein gans geflogen uß
und gagack kumt wider zu huß.

[1]) Freidank, Bescheidenheit 120, 5. 6:

Breitiu eigen werdent smal,
sô man si teilet mit der zal

Fischart (Kurz) Teil I, S. 163:

Wo zu viel der Brüder seind,
Da giebt es schmale theil vnd freund.

[2]) Hans Sachs, Fastnachtspiel 28, 50—55:

Beut ein kampff an deinem weyb,
Du wölst dich weidlich mit jr schlagen
Weliches söl die Bruch an tragen;
Vnd welches in dem kampff erlig,
Das das ander gewinn den sig
Vnd sey denn Herr vnd man jm hauß.

Hans Sachs 28, 165. 166:

Sein mannheyt ist jm gar erlegen
Nach der Bruch wirdt er nit mehr fregen.

Bruch (ahd. pruoh, mhd. bruoch, altfries. brêk, mittelniederd. brôk, broek) = Hose.

[3]) Jer. Gotthelf, Leiden und Freuden u. s. w. Kap. 3 u. 4: Geld wie Heu.

24. Den sien gesundheid bewaart,
de bewaart gen dowe nöt.

25. Gliek sük sich, un ungliek findt sich.[1])

26. Dat glük sük de man.

27. Dat hemp üs noher äs de rok.[2])

28. De kirk mut midden in dörp bliwe.

29. Kleine kinder, kleine las;
grote kinder, grote las.[3])

30. Klein träje se een up de schlip (Schoss),
un groot träje se een up et hat (Herz).

31. Et aste segge se: ‚Mieske, Mieske', un dan segge se: ‚Kaats, Kaats,' un dan geet et holder di bolder di trap herunder.

Mit dem Ruf: ‚Mieske, Mieske' lockt man die Katze, mit dem Ruf: ‚Kaats, Kaats' verjagt man sie.

32. Een krei, di hak di andre gen oog üüt.[4])

33. Een krei mek gen winter un een schwalf gen sommer.[5])

34. Dŏ liggen de müüs vör de kas un sind kaput.

35. Hij kömp eer weer äs hundert daler geld.

36. Wen man ‚ksch' seed, dan meent mĕ di huunder al.[6])

‚ksch' ist der Laut, mit welchem man die Hühner vom Hofe und aus dem Garten vertreibt. Der Sinn des Sprichworts wird am besten durch folgendes Beispiel klar: Jemand besucht seinen Nachbar. Letzterer bemerkt wie zufällig, dass am Abend vorher ein anderer Nachbar ihm durch seinen Besuch lästig geworden sei. Der erste versteht den Wink

---

[1]) Heuseler, Luth. Sprichw. 314: Gleich und gleich gesellt sich gern.

[2]) Hans Sachs 31, 228: Das Hembd ist neher, dann der Rock. Fischart, Gargantua Kap. 14: Daß Hembd lag im neher als der Rock. Tunnicius 746: Dat hemmet is neger dan de rok.

[3]) Heuseler, Luth. Sprichw. 282.

[4]) Fischart, Nachtrab 2272 (Kurz I 60): Daß wol das sprichwort war erscheint, daß keine Kräh der andern beiß die augen auß, wie man dann weiß. Heuseler, Luth. Sprichw. 234. Tunnicius 333: De eine kreie en bit der anderen nein oge ût.

[5]) Ritterspiegel 1789:

Ein swalbe ouch niht bringet
den lenzin wan se komit geflogin.

[6]) Tunnicius 1154: Als men röpt: söge! so meint men dat swyn.

und entfernt sich, sobald die Schicklichkeit es erlaubt; denn wenn man ‚ksch' seed, dan meent mĕ di huunder al.

37. Hij nimp sich up äs en naat küke.

38. Wen de kinder de wil krigen, dan janke se niet.[1])

39. Di kruuk geet so lank te water, endliech brek se den hals.[2])

40. Wij kennen us im geist, äs de juden im pak.

41. Een kind, 'n bangekind.[3])

42. Hij kan lopen äs en schlek, di biest.[4])

43. Mag lig, dat men 'n steen findt, üm en hund te schmite.

44. Hij löp äs en spande haas.

45. Wen de vus up Lichmes sine schatten süt, dan blif hij nog sewe weken in et lok.

46. Man un wief üs een lief.[5])

Auch: Man un wief üs een lief,
un wat de frau fret,
üs de man kwiet.

47. Hij mek fan 'n luus 'n elefant.

48. ‚Morgenstund hat Gold im Mund'; —
ook blei in de kunt.

49. Di muus, di seed: Wis dôu niet frete mien gebeet
Dan sas dôu doch frete mien gescheet.
Auch: Wis dôu niet frete, wat ik biet,
dan sas dôu frete, wat ik driet,

50. Dat mes schnied äs en fliern — sagt man, wenn es gut schneidet.

---

[1]) Murner in ‚Das' baner der freiheit':

Ließ man den kinden iren willen,
man künt sie bald von weinen stillen.

[2]) Geiler, 33, 1: Und wirt dann das sprichwort war: Das der Krug so offt zum brunnen geht, biß er ein mal werde zerbrochen. Hans Sachs 43, 36. 37: Der Krug so lang zum Brunnen geht, biß er doch endtlich geht zu drümmern. Tunnicius 55: De kruke geit so lange to water dat se brikt.

[3]) Liedersaal 30, 184:

Ez ist ein alt gesprochen wort:
ein einic kint ze herzen gât
baz danne dâ man siben hât.

[4]) biest: rennt.

[5]) Matth. 19, 6; Marc. 10, 7; Ephes. 5, 31.

51. so mager äs 'n tuun.

52. „Dat wor en ander korn", sag de müller, dŏ beet hij up den museköttel.

53. Hij heed wat in de mau sitten (= er ist stark).

54. En man, en word.

55. Nood leerd beijen.

56. Wat kan dat nütse, di ku gef en emer vol un schleet se dan mit et been üm? (= Was hilft eine grosse Einnahme wenn nicht gespart wird?)

57. Et nachs sind alle katte grau.[1])

58. Noodlügen üs gen söön gedoon.

59. Den de ogen niet open düüt, den mut den büül open duun.

60. Ruup maar niet eer ‚ool', büs dat dŏu üm an de stat hees.[2])

61. Hij heed et fustendik achter de oren sitten.

62. Hij sit up et perd un sükt et.

63. Dŏ üs genne pot so scheef, oi dŏ past en dekel d'rup. — Dies Wort wird nur in dem Sinne gebraucht: Eine weibliche Person mag noch so alt, hässlich oder gar gebrechlich sein, so ist die Möglichkeit einer Heirat nicht ausgeschlossen.

64. Hij heed de puggestal (auch: farkesstal) open. — Den heed et hekken open.

65. Hij heed infäl äs en old huus.

66. Pöös un junge höön[3]) üs een sort.

67. Den de schuun past, den trekt üm sich an — bemerkt man, wenn jemand einen allgemein ausgesprochenen Tadel auf sich bezieht.

68. Rech mut rech bliwe.[4])

69. Hij heed sien schöpkes up den dröge.

70. Dŏ üs de schemt in verbrant, äs in Polver Elv — sagt man von einer Person, welcher jedes Schamgefühl fehlt.

71. Kermes up de stroot un gen füür in 't huus.

72. Wat mĕ spaart vör de mund,
dat fret de kat of de hund.

---

[1]) Fischart Gargantua Kap. 48: Bei Nacht seind alle Küh schwartz.

[2]) Tunnicius 709: Man sal nicht ropen: hase! men hebbe ên êrsten in dem nette.

[3]) Kinder und junge Hunde.

[4]) Psalm 94, 15: Recht muss doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen. Agricola 118.

73. En stiefmoor mek en stieffaar.[1])

74. Wen kan vör en unglük, wen't huus vol üs.

75. Git mutten ink[2]) verdragen äs Körfkes kinder — ermahnt man die Kinder, wenn sie sich zanken.

76. Dŏu hees et wigenstro nog an de fut hange. — Mit vorstehenden Worten fertigt man einen jungen Menschen ab, der sich in Sachen mischt, die ihn nichts angehen.

77. De krakende wages di hole et längste. — Schwächliche und kränkliche Leute leben oft länger als gesunde.

78. Dat üs üm bij de wieg niet vörgesunge. — z. B. dem Napoleon Bonaparte nicht, dass er in Frankreich den Kaiserthron besteigen, und dem unglücklichen Lulu nicht, dass er im fernen Afrika von den Kaffern erschlagen werden würde.

79 Di wedfrau, di üs graad äs en huus one daak d. h. sie ist rechtlos und schutzlos.[3])

80. Di wedfrau heed en lank kleed an, jederman den träääd d'r up.

L. Budget des kurkölnischen Hofes im Jahre 1760.

Jedes das 18. Jahrhundert behandelnde Geschichtswerk weiss zu berichten, mit welchem oft unverhältnismässig ausgedehnten Hofstaat die kleinern Fürsten dieser Zeit in Nachahmung der grossen Höfe sich zu umgeben liebten. Was insbesondere das Kurfürstentum Köln betrifft, so findet sich in den ‚Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrh.-westf. Kreises', II. 106 ff., eine diesbezügliche Zusammenstellung, die für alle die Teile des Rheinlandes, welche ehedem in den Kurfürsten von Köln ihre obersten Landesherren sahen, wie

[1]) Tunnicius 370: De eine stefmoder heft, de kricht ôk wol einen stefvader.

[2]) Git mutten ink = Ihr müsst euch.

[3]) Das ostfries. Landrecht nimmt sich übrigens der Witwen entschieden an: Buch 1, Kap. 55: Van Weduwen und Waisen tho beschermen hebbe wy Exod. 2 sten Capittel; Buch 1, Cap. 96: Wol berovet Weduwen und Waisen, und unjaerige Kinderen, de sall em dübbelt boeten; Buch 1, Cap. 98: Uth düssen Land-Rechte mach men mercken, dat ein Richter alletyt wegen des Hern und Aevercheit, sünderlich sall günstich wesen den Weduwen und olderlosen Kinderen.

auch für die Kulturgeschichte überhaupt von nicht geringem Interesse ist. Man gewinnt da eine lebhafte Vorstellung von dem Treiben am vormaligen Bonner Hofe, in den früher so prächtigen Räumen des Schlossgebäudes, wenn man diese Menge der verschiedenartigsten Aemter durchgeht, die sich vom ‚gross- und erzstiftischen Hofrathskanzler' mit 2925 Reichsthalern Gehalt bis zum Gerichtsdiener mit 5 Rthlr. 16 Alb. herabbewegen; und es ist belustigend, die oft sonderbare Wertschätzung zu bemerken, die einem ‚gelehrten Rath' 260 und dem gegenüber dem Obristküchenmeister 1170 Rthlr. Gehalt gibt. Die ganze Aufstellung ist in amtlicher Rubrikenform gegeben, welche jeden Posten, auch die gleichartigen, einzeln aufführt und deshalb bei buchstäblichem Abdruck zu viel Raum in Anspruch nehmen würde; wir beschränken uns hier auf zusammenfassende — übrigens vollständige — Wiedergabe des Inhaltes. Die Gehälter sind in Reichsthalern species, Albus und Hellern angegeben (1 Rthlr. spec. = 80 Albus zu je 12 Heller, = 4 Mark 20).

Designatio

deren bey kuhrfürstlich-kölnischer Land-Rentmeisterey jährlich zu zahlen stehender Salarien, und wie solche annoch in letztem Quartal 1760 abgeführet worden.

I. *Hofrath:* Präsident 975; Kanzley-Direktor 715; adelicher Hofrath v. N. 585; neun gelehrte Räthe, einer 260, acht 325; Secretarii: zwei Sekretäre 195 und 200, Registrator 195, Expeditor 151. 9. 4; vier Kanzellisten 195 bis 60. 75; zwei Kanzelleybothen je 31. 16.

Summa: 6377 rthlr. 21 alb. 4 hel.

II. *Hofkammer:* Präsident 975; Direktor 487. 40; Vicedirektor 487. 40; Hofkammerräthe: fünf Stellen 325 bis 162. 40, Kammeradvokat 650, Agent zu Venedig 195; Secretarii: drei Stellen 243. 60 bis 182, Registrator 275, dessen Adjunkt 195; vier Kanzellisten 175. 40 bis 97. 40; zwei Kanzelleybothen je 31. 16.

Summa: 5911 rthlr. 25 alb. 4 hel.

III. *Hohes Gericht:*[1]) Vogt 118. 76; Advocatus Fisci 72. 64; Procurator Fisci 32. 40; Gerichtsdiener 5. 16.

Summa: 229 rthlr. 36 alb.

[1]) *Vogt* ist der kurfürstliche Gerichtsvorsteher; *advocatus fisci* und *procurator fisci* sind die gerichtlichen Vertreter der Staatsinteressen.

IV. *Maiereydiener*:[1]) zwei Stellen je 70. 16.

Summa: 140 rthlr. 32 alb.

V. *Jägerey:* Obrist-Jägermeister 837. 16; Jagdschreiber 146. 20; Forstverwalter 195; Jäger: Forstverwalters Jäger 78, Zeugmeister, inclus. 48 Rthlr. Fourage, 193. 4, Fasanenmeister 178. 60, Amtsjäger zu Brühl 119. 53. 4, Besuchknecht 97. 40; ausserdem vierzehn nicht näher bezeichnete Stellen 174. 74 bis 27. 24; vier Förster je 7. 64.

Summa: 2974 rthlr. 7 alb. 4 hel.

VI. *Rath und Bediente in Köln*:[2]) Greve 737. 60; Comtoirschreiber auf'm Postamt 7. 64; Burggravinn 136. 40; Chirurgus 7. 64; zwei Gerichts- und zwei Grevenbothen 80; Hachtmeister[3]) 80.

Summa: 1049 rthlr. 68 alb.

VII. *Haus- und Hofbediente*: Leinwandmeisterinn 146. 20; Buchdrucker 146. 20; Holzaufsichter 156; Postmeister 7. 64; Hofpörtner 105. 32; Wegweiser 66. 24; Hofprofos[4]) 104; Lampenanzünder 57. 16; Feuerstocher 70. 16; zwei Kehrweiber zu Poppelsdorf je 46. 64; zwei Stellen 93. 48; vier Kehrweiber zu Augustusburg[5]) je 46. 64.

Summa: 1358 rthlr. 48 alb.

---

[1]) Die *Maiereydiener* werden dem Verwalter des kurfürstlichen Maierhofes Merhausen unterstanden haben, über den Näheres Bonner Archiv I. 94.

[2]) *Greve*, *Burggreve* bezeichnet teils schlechthin den Schlossaufseher oder Castellan, wie augenscheinlich auf Augustusburg, teils den Vertreter kurfürstlicher Hoheitsrechte, zb. in Köln; dem erstern entsprechend wird die *Burggravinn* zu verstehen sein. — Dass übrigens manche der angeführten Stellen nur Nebenämter waren, zeigt die Besoldung des Kölner *Chirurgus*, der vielleicht selten genug Gelegenheit fand, seinen Obliegenheiten nachzukommen.

[3]) Der *Hachtmeister* ist der Schliesser des alten Kölner Gefängnisgebäudes am Dom, das erst in unsern Tagen niedergelegt worden ist.

[4]) *Hofprofos*: eine Art Polizei im innern Dienst, der im Bereich der Gebäulichkeiten des Hofes auf Ordnung zu sehen hatte.

[5]) *Augustusburg* ist das Brühler Schloss, *Herzogsfreud* das jetzt verschwundene Jagdschloss bei Röttgen (Ldkr. Bonn); schöne Ansichten aus dem Jahre 1780 auf den bei Artaria in Wien erschienenen Blättern von Janscha und Ziegler, die neuerdings noch einmal in den Handel gekommen sind.

VIII. *Obristmarschallstab:* Obrist-Marschall per se 1950 rthlr.

IX. *Controlleur-Parthey:* Controlleur 195; Kuchenschreiber[1]) 260; Einkaufer 195; Zehrgaddum-Schreiber 225; Zehrgaddum-Mezger 133; drei Zehrgaddum-Diener[2]) 97. 40 bis 71. 40.

Summa 1261 rthlr. 40 alb.

X. *Küchen-Parthey*: Obrist-Küchenmeister 1170; Mundköche: sechs Stellen 195 bis 662. 40; Backmeister 205. 58; drei Bratmeister 195 bis 211. 20; Meisterköche: drei Stellen 52 bis 195, Commünkoch[3]) 209. 24; Mundköchinn 195; vier Lehrköche 39 bis 52; drei Kucheljungen je 39; Zehrgaddum-Diener 48. 60, Holzschräger[4]) 73. 10; vier Spülerinnen 31. 16 bis 46. 64.

Summa: 5122 rthlr. 52 alb.

XI. *Hof-Keller:* Kellermeister 325; Kellerschreiber 227. 40. vier Kellerdiener je 125. 10; zwei Kellerknechte je 113. 34; Hofrödder 48. 60.

Summa: 1328 rthlr. 48 alb.

XII. *Sommelerie:*[5]) Sommelier 292. 40; dessen Adjunkt 146. 20; dessen Gehülf 91; Wasserträger 62. 32.

Summa 592 rthlr. 12 alb.

XIII. *Conditorie*: zwei (unbezeichnete) Stellen 195 und 162. 40; deren Gehülf 71. 40.

Summa: 429 rthlr.

---

[1]) *Kuchenschreiber* und *Kucheljunge* sind alte Formen für Küchenschreiber, -junge.

[2]) *Zehrgaddum:* althochd. gadum bezeichnet einen Raum, ein Gemach, Zehrgaddum also einen Vorratsraum. Durch das Vorkommen des Wortes noch zu dieser Zeit und an dieser Stelle wird die von Andresen in der ‚Deutschen Volksetymologie' gegebene Ableitung des Wortes ‚Zehrgarten' (das bekannte ehemalige Bonner Weinhaus am Markt) bestätigt; das Wort hat mit ‚Garten' nichts zu thun, entspricht vielmehr dem alten Zehrgaddum, bezeichnet also ein Haus, wo für Küche und Keller gut gesorgt ist.

[3]) Der *Commünkoch* führt die allgemeine Küche für die Dienerschaft u. s. w.

[4]) *Holzschräger* = Holzschneider.

[5]) *Sommelerie* ist das Beschliesseramt, *Sommelier* der Beschliesser, dem nach Gebrauch die verschiedenen Gerätschaften einzuliefern sind.

XIV. *Silberkammer*: Obrist-Silberkämmerer 780; Silberdiener: drei Stellen 195 bis 246. 60; Kuhrfürstl. Tafeldecker 104, Rathstafeldecker 65, Knabentafeldecker [1]) 65; zwei Silberspülerinnen 46. 64 und 31. 16.

Summa: 1728 rthlr. 60 alb.

XV. *Extra-Besoldungen*: Burggreve zu Augustusburg incl. 30 Rthlr. cour. Waschgeld 156; Brüchtenmeister [2]) 292. 40; zwei Gärtnerinnen je 97. 40; Gärtner und Fasanenmeister 243. 60; Fischmeister 48. 60; Weieraufsichter 58. 40; zwey Gondoliers [3]) 780; Zimmerputzer zu Herzogsfreud 156; Burggreve zu Herzogsfreud 97. 40; Zimmerputzer allda 156; Bergrath 303. 26. 8; Bergmeister 150; Rheinischer Bergschreiber 25.

Summa: 2662 rthlr. 26 alb. 8 hel.

XVI. *Besoldungs-Status der Minister etc.:* Geheime Kanzeley: Obrist-Hofmeister 2600, Gross- und erzstiftischer Hofrathskanzler 2925, Geheimer Rath und geheimer Secretar 2145, Secretar der ital. und latein. Expedition 780, Secretar v. N. 487. 40, Geheimer Rath N. 487. 40; Registratores: vier Stellen 52. 24 bis 227. 40, Expeditor 260; drei Kanzellisten 97. 40 bis 121. 70; drei Kanzelleyboten 60 bis 93. 48.

Summa 10939 rthlr. 48 alb.

XVII. *Kammerherren-Parthey:* neun nicht näher bezeichnete Stellen 195 bis 650.

Summa: 3965 rthlr.

XVIII. *Geistliche Parthey*: Domkeppler 304. 16; Suffragan [4]) 910; Confessarius 325; Hofkapläne: neun Stellen 31. 16 bis 195; Accolliten 58. 40; Kapellendiener 146. 20; PP. Philosophiae [5]) 234; PP. Franciscanis wegen Haltung einer wöchentlichen

---

[1]) Der *Knabentafeldecker* besorgt die Pagentafel; das Amt des *Rathstafeldeckers* dagegen ist nicht recht klar.

[2]) Brüchte ist Strafe; der *Brüchtenmeister* wird also mit Einziehung von Strafgeldern betraut gewesen sein, in einzelnen Fällen vielleicht auch die Befugnis gehabt haben, Strafen zu verhängen.

[3]) Bemerkt zu werden verdienen die verhältnismässig hohen Gehälter der *Gondoliers*, die damals an fürstlichen Höfen in der Mode gewesen sein mögen.

[4]) *Suffragan*: Weihbischof, *Confessarius*: Beichtvater; die *Akoluthen* verrichten die niedern Kirchendienste.

[5]) Die *PP. Philosophiae* werden die Schulbrüder — also damals die Jesuiten — sein.

Messe 48. 60; Bruderschaft S. Michael[1]) wegen vinca Domini 97. 40; Stift Dietkirchen 351; Kapellenwascherinn 105. 24; zwei Kapellendiener je 87. 60; Probst S. 215.

Summa: 4107 rthlr. 16 alb.

XIX. *Kammer-Parthey*: Hofmedikus 195; zwei Leibmedici 195 und 1202. 40; Truchsess 325; Kammerfourier und Burggreve 780; fünf Kammerdiener je 292. 40; Kammerdiener und Schlossverwalter 520; Kammerdiener 260; Kammerdiener und Drechseler 370. 40; Hofjuwelier 227. 40; Hoffourier 260; Kammerdiener und Peruquier 195; .... und Kontrolleur 520; Kammerportiers: neun Stellen 68. 20 bis 195; Couriers: zwei Stellen je 156, Intendant des Meubles 390, Kammerzwerg 78, Ballmeister 325, Uhrmacher 195, Lampenstocher 43. 70, Lampenstocherin 43. 70, Maillespieler[2]) 175. 40, Tapezier 130, 1 Baumeister 682. 40, 2 Baumeister 520, Kammerportier N. 32. 40, Kammerportier N. 81. 20; ausserdem weitere sechs, nur mit N. bezeichnete Stellen, 11. 56 bis 195.

Summa: 11692 rthlr. 32 alb.

XX. *Musik-Parthey:* einundzwanzig Stellen ohne Bezeichnung 65 bis 650; drei Sängerinnen 195 bis 227. 40.

Summa: 4905 rthlr. 20 alb.

XXI. *Gratiosorum-Parthey*: N. B. An Wittwen, Waisen, Schwachsinnige, Klöster u. drgl. 10094 rthlr. 46. alb.

Dann werden jährlich Hauszins bezahlt für N. N. — zusammen 451 rthlr. 46 alb.

Summa Summarum 79271 rthlr. 44 alb. 8 hel.

Das Original ist entweder sehr nachlässig gerechnet oder im Abdruck durch Schuld des Druckers stark entstellt; nach Berichtigung mehrerer Einzelposten ergibt sich als Höhe des Gesamtbudgets die Summe von 79271 Rthlr. 44 Alb. 8 Hel., wie sie oben eingesetzt ist, während im Original 79357. 34. 8 (auch nach der Rechnung selbst nicht richtig) angegeben ist. Jene Summe beträgt in heutigem Gelde 332940,30 Mark.

---

[1]) Ausführliches über die *Bruderschaft St. Michael* bei v. Claer in den Annalen des H. V. f. d. Niederrh. XXVIII. 166.

[2]) Das *Maillespiel* (richtiger mail) war im vorigen Jahrhundert in Frankreich sehr beliebt; es wurde auf langer Bahn gespielt und hatte Aehnlichkeit mit dem Croquet.

Urkunden zur Geschichte Lahnsteins im 30jährigen Kriege.

Von F. Michel.

Bei den dürftigen Nachrichten über die Verhältnisse Lahnsteins im dreissigjährigen Kriege dürften bestimmte Notizen hierüber einigen Wert haben. Wir geben diese im Anschluss an die Beilage zum Programm des Realprogymnasiums O-Lahnstein von Ostern 1894 ‚Lahnstein im dreissigjährigen Kriege' von Dr. Bodewig.

1. Verzeichnung aller unkosten,

so durch junst gehabtes Anholdische Kriegßvolk dieses Jarß 1620 im durch und zurück zugh bey dem gemeinen Man, auch der Gemeindte selbst, mit frembden fuhrleuten und Pferdten, auch abgeholter Commiß auß ihro Churfürstl. Gnaden Kellerey zu Mülheim im Dahll, bey jederm haubtman insonderheit aufgangen, ingleichen waß sie an gelt dem gemeinen Man abgefordert und erlegen mußen, wie auch die Mobilia, so mit getragen allein in lindem werdt undt bey aydtsstatt erachtet worden.

Erstlich bey haubtman *Raugraff* im ersten Durchzugh.

Den 4. Februarij mit einer Fahnen volcks ankommen, verplieben einen tagh, darbey dem gemeinen Man und der Gemeindt wegen frembder Fuhr wie auch der Commiß an Brott, Fleisch, Haber, wein und allem anders, thut in einer Sum an Gelt — 219 R. 13 alb.

Haubtman *Gallas* im ersten durchzugh.

Den 4. Februarij dieser auch angelangt mit einer Fahnen volckes, verplieben 2 tagh wegen vieler verraiß, so zu schiffen die Mosel hienunder, jedoch unß unwißendt alhero gefuhrt undt in der Nahe, und weil nicht Wagen genugsam zu bekommen, darbey verzert bey dem gemeinen Man, sambt waß der gemein undt sonst in der Commiß an broth, haber, wein und alles anderes uff Gelt angeschlagen pro — 522 R.

Haubtman *Gallas* im zuruckzugh.

Den 21. Februarij mit einer Fahnen Kriegsvolck ankommen und demnach verplieben acht tagh, darbey aufgangen bey dem gemeinen Man, der Gemeinde wie auch an der Commiß

alles an Brott, haber, hew, wein, gelt und entfrembter Mobilien angeschlagen pro — 1242 R. 19 alb.

Haubtman *Boem* im zurückzugh.

Den 2. Martij mit einer Fahnen Kriegsvolck ankommen und verplieben 8 tagh darbey ufgangen bey dem gemeinen Man, der Gemeinde wie auch in der Commiß an Brodt, haber, hew, wein und gelt sampt den entfrembden Mobilien uf gelt angeschlagen pro — 1399 R. 11 $^1/_2$ alb.

Summa aller unkosten, so bey gantzem Kriegswesen vorgeschrieben thut in einer Summa — 3383 R. 19 alb. 4 Pfg.

(Aus dem städt. Archiv N. Lahnstein.)

2.

Wir Schultheiß und semptlicher Rath wegen der Gemeindt zu Nider Lonstein bekhennen hirmit offentlich. Demnach in jetzigem Kriegswesen nach einnehmung der Stadt Oberlohnstein der Leutnant Conrad von Gallen umb vorgegebener Sache dero Nachen sich unwissende wegh uber den Kirchhoff sich mit etlich Soldaten begeben, welches dan etlich ufm Kirchentorm ersehen; dieser erfragt, was da undt wer sie seindt; darauf Leutnant zur Antwurt geben: wir sein Schwedische Soldaten; worauf einer, Hans Lotz der Schneider, gesagt: ihr Schwedische Dieb undt schelmen, was habt ihr hier zu thun? undt mit steinen hienunder geworffen; nach diesem aber gemelter Leutnant erfordern lassen Christian Elmingen preceptor, so damals in der Kirch gewesen undt vielleicht diesen Handel gesehen undt gehort, denselben naher Oberlonstein ins Läger gefurt daselbst gefänglich erhalten, biß dohin er diesen schmäher benennen mussen; darnach gehen Niderlonstein gemelter Leutnant mit 128 Man sich einquatiert und die 7 tag doselbst verplieben. Under diesem Schultheißen, Bürgermeister undt andere Scheffen in sein quatier erfordern lassen, doselbst obgenannte iniurij und Schmeh vorgelegt, den schmeher persönlich begere, welcher allbereits entwichen. Dieweil man aber sein böses deß Leutnants gemuet empfunden, hat man, die Gemeindt sich mit gemeltem Leutnant abfinden mußen (weil er daß hauß in Brand gethan oder den Man geliebert) sich nit abkehren wolle, der Gemeindt 100 Reichsthaler abfordern thun letzlich nach vilfaltiger Abbitt uf 50 Reichsthaler kommen, welche dan Claß Vallendar uff ein Recognition seiner

gueter der Gemeindt zu gutem an harter Reichß-Muntzen bar gemeltem Leutnant gehn Limpurgh uf quittungh geliebert worden. Niederlahnstein 28. Julij 1632.

(*Stadtarchiv N. Lahnstein.*)

Ein Brief Rüdigers von Starhemberg.

Aus dem Kobl. Staatsarchiv herausgeg. von Dr. Bodewig.

Der folgende hübsche Brief *Rüdigers von Starhemberg,* des allbekannten Verteidigers von Wien, ist eingeschlossen in ein Schreiben des kaiserlichen Generalfeldzeugmeisters von *Thüngen,* der in Mainz stand, vom 24. Februar 1694. Rüdiger bekleidete damals die höchste militärische Würde in Oesterreich; er war Präsident des Hofkriegrates. Die wenigen Zeilen zeigen, wie der alte Haudegen auch einen Trunk ‚guten und gerechten' Moselweins nicht verschmähte; zugleich dürften sie ein Muster des geschraubten Kanzleistiles jener Zeit darbieten. General von Thüngen sandte den Brief an den Trierer Kurfürsten Johann Hugo mit folgenden begleitenden Worten:

„Was Ihro Excellenz Herr Kriegspräsident Graf von Starhemberg (er Starhemberg) an mich wegen eines Trunk Moselweins geschrieben, das lege hier bei, aus Hoffnung, es werde Ew. Churfürstl. Gnaden solches nicht ungnädig aufnehmen."

Wohlgeborner hochgeehrter Herr Generalfeldzeugmeister. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier haben mich beiläufig vor zwei Jahren mit einem guten, roten Moselerwein, so mir trefflich zu meiner Gesundheit conduciert gehabt hat, regaliert mit dem gnädigsten Erbieten, mir jährlich von dergleichen Wein zukommen zu lassen. Wenn nun inzwischen besagter Wein allbereits zu Ende gangen, mir aber solchen die Medici zu meinem ordinari Trunk am tauglichsten und gesündesten zu sein verordnet haben, also habe ich hierdurch meinen hochgeehrten Herrn Generalfeldzeugmeister, weil von dero unterhabendem Regiment zu Fuss ein oder anderer Offizier in Coblenz oder anderen hochvermeldeten Herrn Churfürsten gehörigen Posten zur Garnison lieget, höflichst ersuchen wollen, ob Sie durch einen dero Offiziere die Incaminierung (?) bello

modo und dextere dahin thun zu lassen belieben wollten, womit Seine Churfürstl. Gnaden erfahren könnten, daß mir mit einem oder à Paar Eimer guten und gerechten roten Moseler Wein, weilen ich für mich zu einem ordinari Trunk das ganze Jahr hindurch ein Mehreres nicht bedürftigt bin, selben aber gleichwohl auch um zehnfaches Geld in der Güte und versicherte Gerechte (woran mir am meisten gelegen ist) sonderlich bei diesen Zeitläuften nicht zu erkaufen weiss, könnte gratificiert und mit der balderen Ueberschickung eine Specialgnad gethan werden.

Mein hochgeehrter Herr Generalfeldzeugmeister werdet mich dadurch viel obligieren, und will ich hinwiederum Ihnen Genehmes widerfahren lassen zu können auf alle Weise beeifert sein, der ich nebst schuldigster Dankerstattung für dero bishero von Post zu Post unnachlässlich eingeschickten Relationen, inzwischen in kontinuierender wahrer Freundschaft auch verbleibe

Meines hochgeehrten Herrn Generalfeldzeugmeisters schuldigster Diener

E. Rüdiger, Graf von Starhemberg.

Wien 10. Febr. 1694.

Der Haushalt der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter.

Vortrag von Prof. Dr. Bücher (Leipzig) auf dem 3. deutschen Historikertag.

Ein Lokalhistoriker hat gemeinhin bei den hochpolitischen Geschichtsforschern wenig Geltung, als ein Mann, der einen alten Küchentopfscherben für einen Urnenüberrest aus prähistorischer Zeit hält, und dem man eine gefälschte Inschrift aufhängen kann. Dennoch hat der Lokalhistoriker seine grossen Verdienste um die Verbreitung der historischen Wissenschaft; er ist vertraut mit der Methode der Quellenforschung und erblickt in der Entwickelung des engen Teils, auf den er sich beschränkt, einen Teil der Gesamtentwickelung, die Allgemeinentwickelung in der Sonderentwickelung.

Die grossen Staatshandlungen im Leben der Fürsten, die Winkelzüge der Diplomaten, die Schlachten und Verträge

der Völker sind nicht mehr die bevorzugten oder gar die einzigen Punkte der historischen Betrachtung. Man steigt von den Höhen und dringt in die dunklen Thäler hinab, wo sich die Millionen abmühen. Man kommt aber dem Volke und dem Menschen der Vergangenheit erst nahe, wenn man ihm nachgeht in einem engen Raume. Die Kleinbahnen, trotz anderer Traçirung und Spurweite, gehören doch dem grossen Verkehrsnetz im Bahnsystem eines Landes an und ziehen die entlegenen Winkel aus der Verkümmerung, Abgeschlossenheit und Verlassenheit. Die gleiche Rolle auf geschichtlichem Gebiet fällt der Lokalhistorie zu, die immer bedeutender wird, je mehr die Volksgeschichtsforschung in den Vordergrund rückt.

Frankfurt hatte von je bedeutende Lokalhistoriker und wichtige Archive. Auf dem Gebiet der Untersuchung des Frankfurter Haushalts im Mittelalter ist trotzdem fast noch alles zu thun. Es fehlte die Methode und wohl auch die Erkenntnis der Bedeutung zur Erschliessung des grossen Materials der vorliegenden finanzwissenschaftlichen Studien. Beim Durchstöbern der Archive nach Personalakten fanden sich für den Forscher sehr wertvolle Steuerlisten, die von 1320 bis zur Gegenwart reichen. An der Hand der verschiedenen Steuerordnungen und Ratsbeschlüsse, deren Studium freilich Jahre erfordert, sehen wir, dass wir hier eine Summe von volkswirtschaftlichen Anschauungen ausgebildet besitzen, wie man sie nicht ahnen konnte. Vor sechs Jahren gab mir der Frankfurter Stadtarchivar Dr. *Jung* die Anregung zur *Herausgabe* der *Finanzordnungen*, und die Böhmer-Stiftung leistete hilfreiche Hand. Nur der Zeitmangel verhinderte eine raschere Publikation. Ausserdem fanden sich während der Arbeit finanzwissenschaftliche Momente in allen Zweigen der städtischen Verwaltung. Die Besitzer des Urkundenbuches werden dem Herausgeber auch wegen einer und der anderen Abschweifung nicht gram sein, falls er seinem Geisteskinde beim Ausmarsch nur als eiserne Portion ein solides Sachregister in den Tornister gethan hat.

Was die Systematik solcher Untersuchungen betrifft, so würde man zur Charakterisierung des mittelalterlichen Finanzwesens etwa moderne Vergleichungen heranziehen können, die Budgetkritik Eugen Richter's und das Programm des Schatzsekretärs. Die Rechnungen im Frankfurter Archiv seit

1348 haben in der That Verwandtes mit den heutigen Staatsabrechnungen, obwohl die Rechenbücher der Reichsstadt eigentlich wie lucus a non lucendo so heissen, da im Mittelalter bekanntlich sogar die Gebildetsten nicht richtig rechnen konnten. Aber wenn man nachrechnet und die Fehler ausmerzt, ergibt sich doch ein zutreffendes Bild der gesamten Finanzgebahrung dieser Stadt in jener Zeit. Unter dem Beistand des Herrn Dr. *Tille* begnügte ich mich daher mit den Summierungen der alten Rechenmeister.

Etwa an der Hand einer Tabelle den Einblick in die Finanzverwaltung zu gewähren, das wäre zu schwierig. Denn das Mittelalter hatte den Hauptgrundsatz der fiskalischen Kasseneinheit nicht; das Finanzwesen fiel in mehrere Sonderhaushaltungen auseinander. Die Zusammensetzung der Regierung, die durch eine grosse Zahl von Ausschüssen des Rates für die einzelnen Verwaltungszweige ziemlich selbstständig geführt wurde, bezweckte, möglichst viele an der süssen Last des Regierens teilnehmen zu lassen, und die Unterbeamten besorgten vielfach, wie ja auch noch heute teilweise hier und da, die Hauptarbeit. Die einzelnen Ausschüsse waren zentralisiert durch die Rechenmeister, sechs Mitglieder eines Finanzausschusses, die mit den Leitern der Sonderhaushaltungen abrechneten und das Saldo in den allgemeinen Stadtsäckel ablieferten. Die Rechenmeister hatten die Stellung einer zusammenfassenden Finanzbehörde auch gegenüber den Beamten, welche die Gefälle erhoben, und eine ähnliche Finanzverwaltung führten, wie die Ratsdeputationen, Markt- und Wiegemeister u. s. w., die ihren Lohn aus den Einnahmen mit einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln zogen, und den Ueberschuss ebenfalls an die Rechenmeister abzuführen hatten. Das war trotzdem keine Netto-Rechnung und keine Netto-Buchführung; denn der Beamte musste immerhin das Nichterhobene von dem Abzuliefernden in Abzug bringen. Es wäre falsch, an ein Prinzip des Mittelalters zu glauben, als sollte jedes Amt sich damals selber erhalten. Die Pförtner z. B. bekamen feste Besoldung, trotzdem sie Gefälle erhoben. Man entschied mehr nach praktischen Gesichtspunkten.

Zwei Systeme unterscheiden wir hauptsächlich in der Finanzgebahrung jener Zeit. Erstens das der Gegenrechnung. Es beruhte auf demselben Verkehrsmodus, der

jetzt noch auf dem Lande zwischen Bauern und Handwerkern herrscht. Die gegenseitigen Verpflichtungen wurden naturaliter ausgeglichen und nur die Saldis baar herausbezahlt. Voraussetzung war die Knappheit der Baarmittel. Während aber heute Dienstwohnungen den Beamten doch angerechnet werden und wenigstens durchlaufend gebucht sind, entzog sich im Mittelalter der Ausgleich völlig der Kenntnis der Finanz-Verwaltung. Waren z. B. auf Gesandtschaften im Auftrage der Stadt jemandem Vermögensschäden zugestossen und hatte der Gesandte andrerseits Steuer oder Pacht an die Stadt zu leisten, so zahlte er nur die Differenz an die Stadt. Es fehlte dabei nicht an ärgerlichen Auseinandersetzungen und umständlich-förmlichen Verzichtbriefen, wobei gewöhnlich die Stadt noch etwas herauszahlte und beide Teile für alle Zukunft auf weitere Ansprüche verzichteten.

Das andere System, das Dotationssystem, geht noch mehr zurück in die Naturalwirtschaft. Wollte man in jener Zeit einen besonderen Zweck sichern, so war das nicht anders möglich, als indem man ein bestimmtes Vermögen in Grundbesitz oder sonstwie festlegte. Handelte es sich um eine Sache, die geschaffen werden sollte, so wurde das Kapital hergegeben; handelte es sich um einen dauernd zu leistenden Dienst, so wurde ein Beamter bestellt. Für den ersten Fall bietet die Mainbrücke ein typisches Beispiel. Brückenzins bildet eine eigene Gruppe der Realberechtigungen. Woher das Brückenvermögen stammt, wissen wir nicht; vermutlich schon aus der Erbauung her, vielleicht vom Kaiser zugewiesen. Triebgeld und Wagenzoll für die Brückenbenutzung fielen vom kaiserlichen Schultheiss an die Stadt. Kaiser Heinrich VII. wies der Stadt 1235 erhebliche Zuwendungen an Waldgerechtigkeiten zu; 1291 schloss die Stadt einen Vertrag mit den Deutschherren, die Geld und Korn an die Brücke entrichten mussten. Ausserdem kamen der Brücke Stiftungen Privater zu Gute. Bestand einmal eine solche dotierte Anstalt, so wurde sie zum Krystallisationspunkte anderer Stiftungen. Erinnert sei nur an die Kirchenfabriken, beim Bau der Pfarrkirche, die dann selber in einzelnen Teilen zur juristischen Person wurde, etwa unter dem Titel eines Heiligen.

Der Gedanke, dass der Beamte für die öffentlichen Interessen da sei, fehlt dem Mittelalter; dieses bildete vielmehr

das Gebührenwesen aus, so dass z. B. nicht nur Gebühren erhoben wurden von dem, der die Amtshandlung beanspruchte, sondern auch von dem, der sie lieber nicht gesehen hätte. So z. B. werden von Bettlerbanden, die man aus der Stadt trieb, Gebühren für die Austreibungskosten erhoben. Konsequenterweise hätte der Hingerichtete dem Scharfrichter eine Gebühr zahlen müssen. Ferner erstreckte sich auch das Dotierungssystem auf die älteren Beamten, die aus dem kaiserlichen Dienst herübergekommen waren. Dem Schultheissen beispielsweise fielen alle Marktabgaben zu, auf denen kaiserliche Hoheitsrechte lagen. Hier liegt für die Verfassungsgeschichte eine Quelle, die man von dieser Seite bisher nicht gesucht hat.

In Fällen, wo die Einwohnerschaft nur teilweise von einer öffentlichen Einrichtung berührt wird, haben wir ja auch gegenwärtig das System der Beteiligung an den Kosten; erinnert sei an die Kanalbeiträge. Im Mittelalter hatte man die Beiträge für die öffentlichen Ziehbrunnen und für das Abfuhrwesen. Die Einwohner waren nach den Quartieren bestimmten Brunnen zugeteilt und wählten wie eine besondere Steuergemeinde ihren Brunnenmeister. Die mittelalterliche Brunnensteuer kann als ein Muster einer sorgfältigen Umlage gelten, sie belastete den Hausbesitzer anders als den Einwohner u. s. w. Auch bei den Grabenreinigungen, die alle 25 bis 30 Jahre vorkamen, wurden die Anlieger nach der Ruthe zu den Kosten herangezogen. Die Stadt ernannte die Grabenmeister der Grabengemeinden, und dieser büreaukratische Zug war es vielleicht, der die Grabengemeinden verhältnismässig bald aufhören liess, während die sich selbst verwaltenden Brunnengemeinden bis 1803 fortdauerten und in der Sitte der Frankfurter Altstadt noch heute leben. Auch die Herstellung der Festungswerke bildete einen Sonderhaushalt, zu dem durch Hand- und Spanndienste die 103 Dörfer mit beisteuern mussten, die im Kriegsfall Zuflucht in der Veste suchen durften.

Die *Ausgaben* für Schule, Kirche, Feuerlöschwesen u. dgl. werden durch dotierte Aemter bestritten. Aber für die Vertretung der Stadt nach aussen, für die Kriegsausgaben an Söldner und kleine Verbündete, sowie für die Kosten der Geschenke an Vornehme sind doch auch eigentlich städtische

Ausgaben gemacht worden, etwa ein Drittel bis zwei Fünftel der Gesamtausgaben. Dazu kommen die Bauausgaben der Stadt, die Zuschüsse an die Einzelhaushalte und die Verzinsung der Anleihen. Es kommt also in diesem Etat etwas Aehnliches zum Ausdruck wie im deutschen Reichsetat, der auch nur die Ausgaben der Allgemeinheit bestreitet.

Die *Haupteinnahmen* der Stadt stammten aus Verbrauchssteuern, durchschnittlich 38%; Handels- und Verkehrsabgaben 29%; direkte Steuern 22%; 3½% aus Anleihen; der Rest aus sachlichen Einnahmen.

Der gesamte städtische Finanzhaushalt charakterisiert sich als eine recht unordentliche Borgwirtschaft. Man gab aus, so lange man hatte; dann pumpte man die Ratsfreunde und — die Juden an.

Zum Schluss schildert der Redner die Art der Steuererhebung, wobei der Erhebungskommission ein Karren zur Aufnahme der Pfänder nachfuhr. Die Erhebung dauerte mehrere Wochen, täglich hielten die Erheber ein gemeinsames Mahl und erholten sich beim Wein, was alles aus den Steuereingängen entnommen wurde, ebensowie der Lohn der Beamten samt dem üblichen Paar Schuhe. Es entfallen 3 bis 4 Prozent des Steuereingangs auf diese ‚Fressgelder'. Dazu kam die Notwendigkeit, die Gelder einzuwechseln, unter denen manch minderwerthiger Heller und Gulden war. Auch vergass mancher die Abführung des Erhebnisses, die mit der Abrechnung Jahre lang währte. Die Frankfurter Zunft-Unruhen beruhten denn auch auf der finanziellen Misswirtschaft, insbesondere die Erhebung im 17. Jahrhundert (also nach Adam Riese), die sich an den Namen Fettmilch's knüpft. Eine völlige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben existierte ja kaum, und so gab es einen Rattenkönig von Misslichkeiten.

Kunst und Altertum.

Die Bonner Universität in ihrem Verhältnis zur Heimatskunde und zum Rheinischen Provinzialmuseum in Bonn.

Von Constantin Koenen.

„In Rom, Athen und bei den Lappen
„Da späh'n wir jeden Winkel aus,

„Dieweil wir wie die Blinden tappen,
„Umher im eig'nen Vaterhaus;
„Ist das nicht eine Schmach und Schande
„Dem ganzen deutschen Vaterlande!"

Dieser Mahnruf unseres unvergesslichen *Simrock* findet bei uns Rheinländern nunmehr die verdiente Würdigung. Das zeigte sich in unzweideutiger Weise in dem trefflichen Vortrage, den Herr Geheimrat *Dr. Nissen* am 18. Oktober 1894 zum Antritt seines Rektorats gehalten hat. Die Rede galt dem *‚Rheinland in römischer Zeit'* und brachte die Stellung zum Ausdruck, welche unsere Bonner Hochschule gegenüber der Heimatskunde und im Verhältnis zum Rheinischen Provinzialmuseum in Bonn einnimmt. Ich werde in einem zweiten Aufsatze auf die für die rheinische römische Geschichte höchst interessanten Ausführungen näher eingehen; die folgenden Worte betreffen die Seite der Rede, welche durch die Ueberschrift näher bezeichnet ist.

„Unsere Universität", so begann der Herr Geheimrat, „heisst die Rheinische und hat mit ihrem Namen zugleich die Pflicht übernommen, die Geschichte Rheinlands zu erforschen." Nur aus der Vergangenheit lerne man die Gegenwart verstehen, die Eigenart dieser Provinz, ihre Sonderstellung anderen Teilen unseres Staatswesens gegenüber begreifen. Diese ihre Aufgabe sei in früherer Zeit nicht mit gleicher Schärfe erkannt und betont worden, wie es heute geschehe, Damals, als die Erfahrungswissenschaften von der spekulativen Philosophie beherrscht wurden, habe man zwischen allgemeiner oder akademischer Geschichte auf der einen, Provinzial- und Stadtgeschichte auf der andern Seite unterschieden. Jene sei fachmännisch von den Universitäten betrieben worden, die Pflege der Heimatskunde hingegen blieb Liebhabern und Lokalforschern überlassen. Erst der nationale Aufschwung von 1870 habe unser Volk mit Selbstbewusstsein und Vertrauen in die Zukunft blicken lassen, und damit sei der Vorwurf gefallen, welcher gegen deutsche Universitäten erhoben worden, dass sie die heimatliche Geschichte vernachlässigten.

Der Reichtum landschaftlicher Entwicklung, die sich an dem Strom, einer Pulsader Europa's, vollzog, vielleicht mehr noch der Hochsinn rheinischer Bürger, der in der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, der Stiftung Gustav v. Me-

vissen's, seinen sprechenden Ausdruck fand, habe eine Blüte rheinischer Geschichtsforschung zur Entwicklung gebracht. Leider sei der Universität eine wesentliche Förderung dieser Studien abgeschnitten worden, als der für Staat und Provinz, für Wissenschaft und Hochschule gleichen Nutzen versprechende Plan, eines der grossen Staatsarchive nach Bonn zu verlegen, scheiterte. Dafür berge aber die Stadt Bonn für die älteste Epoche rheinischer Geschichte ein Hauptarchiv in ihren Mauern, dessen Urkunden zwar nicht auf Pergament und Papier, aber auf Stein und Thon geschrieben seien; nämlich das am 12. Juli 1893 eingeweihte, den Lehrzwecken der Universität zur freien Verfügung gestellte Provinzialmuseum. In dankbarer Anerkennung für dieses neue Unterrichtsmittel, desgleichen keine andere deutsche Hochschule besitze, habe die philosophische Fakultät die Spitzen der Provinzialverwaltung, nämlich den *Fürsten zu Wied* als Vorsitzenden des Landtags und den Landesdirektor *Klein*, zu Ehrendoktoren ernannt.

Redner behandelte nunmehr die Entwicklung des Rheinlands in römischer Zeit und hob hervor, dass für diese Entwicklung, welche er nur mit flüchtigen Strichen gezeichnet habe, das Provinzialmuseum die urkundlichen Belege biete. So unscheinbar sein Inhalt bei oberflächlicher Betrachtung sei, werde er bei wiederholter und eingehender Betrachtung eine reiche Fülle von Anregung und Belehrung spenden. Die hier vereinigten Sammlungen gehörten 3 Besitzern, Staat, Provinz und dem Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Nachdem der Staat 60 Jahre lang den Denkmälern Rheinlands seine Fürsorge zugewandt, habe er diese Aufgabe an die Provinz abgetreten und durch Leistung eines jährlichen Zuschusses gefördert. Indessen verzichte er leider noch immer nicht auf das Besitzrecht an den auf seinem Grund und Boden gemachten Funden. Deshalb gingen wichtige Funde nach Berlin, um in den Katakomben der hauptstädtischen Museen zu verschwinden oder günstigen Falles einen verschwindenden Bruchteil des Nutzens zu bringen, den sie in der Umgebung stiften könnten, welcher sie angehörten. Hoffentlich werde diesem sinnwidrigen Umstand endlich ein Ziel gesteckt werden.

Auch sei zu hoffen, der Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande, seit 53 Jahren der wissenschaftliche Hüter der ältesten Vergangenheit unserer Provinz, werde noch tiefere

Wurzel schlagen als bisher und möge seine Bestrebungen in immer weitere Kreise tragen. Wenn die Gunst der Mitbürger dem Museum im verdienten Umfange zuteil werde, dann dürften seine Säle bald zu klein werden für die angehäuften Schätze. Und wenn einst in Zukunft jemand das römische Rheinland schildern sollte, dann werde dieser die Umrisse fester ziehen und reichere Farben auftragen können, als es ihm gegenwärtig vergönnt gewesen sei.

Die alten Prozessakten!

Durch das Entgegenkommen des Landgerichts-Präsidenten Herrn Witte war es dem Unterzeichneten vergönnt, einen Blick in die alten Prozessakten zu werfen, welche auf dem Speicher des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf lagern. Unter diesen Akten, Registern und Schriften, welche noch meist aus der Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit herrühren, befinden sich manche wertvolle Schriftstücke, welche vor der Vernichtung gerettet zu werden verdienen möchten. Wie Unterzeichneter sich selbst überzeugt hat, enthalten sie mancherlei für die Geschichte unserer Bergischen Familien und Ortschaften wichtige Angaben; manche enthalten auch Kopien älterer Urkunden, sind daher als eine nicht zu unterschätzende Geschichtsquelle zu betrachten. Da vielen der Prozessakten *alte Stammtafeln* beigefügt sind, so findet der Genealoge namentlich für alte Bergische Familien reichen Stoff, beispielsweise für die Achenbach, Aders, Asthöfer, Aus'm Wert, Bredt, Brink, Becker, Braselmann, Bockmühl, Böninger, Burberg, Blank, Berg, vom Berg, Baum, Böker, Clarenbach, Carp, Carstanien, Colzmann, v. Carnap, Cramer, Conze, Diergard, Deichmann, Disselhoff, Dunkelberg, Engels, Erbslöh, Frowein, Friedrich, Flender, Floitmann, Feltmann, Fortmann, Fuhrmann, Förster, Guilleaume, Gerharts, Groote, Greef, Grohe, Hartkop, Honsberg Hasenklever, v. d. Heydt, v. d. Horst, Herminghaus, Hütz, Hilgers, Hoddick, Hurter, Hösch, de Haen, Hardt, Holthaus, Herbertz, Hendricks, Hennoumont u. s. w. Gegenwärtig ist Herr Peter Göring aus Düsseldorf beschäftigt, diese Akten nochmals einer genauen Durchsicht zu unterziehen und die wichtigeren und wertvolleren zurückzulegen. Jedem, der wissen

will, ob Akten über seine Familie da sind, ist daher Gelegenheit geboten, sich mit Herrn Göring in Verbindung zu setzen; um dieses oder jenes Dokument zu benutzen und abzuschreiben, bedarf es der Genehmigung des Herrn Landgerichts-Präsidenten Witte. Herr Göring ist gern bereit, jeden Forscher zu unterstützen. Für seine mühevolle Arbeit möge ihm der gebührende Dank unserer heimatlichen Geschichtsfreunde zuteil werden.

Lennep. **Karl vom Berg jr.**

Antwort

auf Frage 18, Rhein. Geschbl. Nr. 10.

Der Titel des betreff. Buches, wovon sich ein Exemplar in der Bibliothek des Gymnasiums in Münstereifel befinden soll, lautet:

Hochnötige Vnterthanige Wemütige Klage der Frommen Vnschultigen; Worin alle Hohe und Nidrige Oberkeit, sampt ihren Vnterthanen klärlich, Augenscheinlich zu sehen und zu lesen haben, wie die arme unschultige fromme Leute durch Fahm- und Ehrenrauben von den falschen Zauberrichtern angegriffen, durch die unchristliche Folter- und Pein-banck von ihnen gezwungen werden, erschreckliche unthunliche Mord- und Tod-Sünden auf sich selbsten und anderen mehr zu liegen, und sie ungerechtlich, falschlich zu besagen. Welches auch die Herren Tannerus, Cautio Criminalis, Michael Stasirius härtlich bekräfftigen. Mit unterschiedlichen schönen Kupferstücken nach dem leben zierlich abgebildet. Alles mit grossem Fleiß und Mühe, zu Trost und Heyl der frommen Christ-Catolischen Leuten zusammengestellt. Durch Hermannum Löher, der Stadt Amsterdam Bürger. Gedruckt zu Amsterdam. Vor dem Auctor, bey Jacob de Jonge. Anno 1676.

Berichtigung.

S. 267 Z. 8 v. u. lies *ist.*
„ 271 „ 3 v. u. „ selbs*t*gesponnener.
„ 275 „ 14 v. o. „ *di.*
„ 276 „ 2 v. u. „ *drin.*
„ 281 „ 8 v. o. „ vorse*t*zte.

Redaktion: A. Minjon, Trier, Windstrasse 32; für d. archaeolog. Teil (Kunst u. Altert.): C. Koenen, Bonn a. Rh. Verlag v. P. Hanstein in Bonn.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift

für

Geschichte, Sprache und Altertümer

des

Mittel- und Niederrheins.

Herausgegeben

von

A. Minjon und C. Koenen.

Zweiter Jahrgang (1895–1896).

Bonn 1896.
P. Hanstein's Verlag.

Inhaltsangabe des 2. Jahrgangs.

I. Geschichte.

Seite

Der Neusser Krieg Von Dr. *Ferd. Schmitz* 1
33. 65. 97. 129. 161. 193. 225 257.

Matthias Quad von Kinckelbach und sein Buch ‚Teutscher Nation Herligkeitt'. Ein Beitrag zur Kölner Gelehrten- und Kunstgeschichte von Prof. Dr. *E. Wiepen* . . . 10

Regesten zur Geschichte der Abtei Heisterbach. Von *H. Höfer* 80
119. 152. 216. 241. 270. 305. 332.

Die Kosten der päpstlichen Bestätigung Ruprechts von der Pfalz zum Erzbischof von Köln, 1464. Von Dr. *L. Schmitz*, Rheydt 113

Zwei Briefe eines Kölner Altertumsfreundes 115

Berühmte Männer in der mittelalterlichen Geschichte der Eifel. Von *K. Schorn*, Landger.-Kammerpräs. a. D. 145. 186. 209

Bonn als frühmittelalterliche Münzstätte. Von Dr. *E. Sonnenburg*. 263

Lebensbilder. Von *Dom. Jost* 279. 317

Kloster Marienstatt. Von *H. Höfer* 282

Aufnahme des Grafen von Waldstein in den deutschen Orden am 17. Juni 1788. Mitgeteilt von *H. Stupp* 327

Zur Geschichte des Bonner Cassiusstiftes. Aus dem Nachlasse des Pfarrers Dr. *J. Norrenberg* 353

Leiden des Amtes Münstermayfeld während einiger Jahre des 30jährigen Krieges. Von Oberlehrer Dr. *Bodewig* . . 366

2. Volkskunde.

Lenneper Sagen und Erzählungen, gesammelt von *Karl vom Berg jr.* 155. 245. 273

Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit. Aus handschriftl. Quellen gesammelt von Archivar *Rich. Pick* . . . 177. 307

Die Michaelskapelle in Vlatten. Von *Hub. Gierlichs* 249

Wiegenlieder aus der Gegend von Reifferscheidt. Gesammelt von *Hub. Gierlichs* 275

Sprichwörter aus der Eifel. Gesammelt von *Hub. Gierlichs.* 278. 334

Franken und Rheinländer. Von Pfarrer *J. Klütsch* 322

Die Sage vom Römerkanal in der Eifel. Von *Hub. Gierlichs.* 337

Mundartliches aus dem Kreise Schleiden. Von *Hub. Gierlichs.* 378

3. Sprache.

Gierbrücke und Giergasse. Von Dr. *J. E. Wülfing* 61

Ueber die Wupperthaler Mundart. Von Oberlehrer *J. Leithaeuser.* 289

Der ‚Heister' Von Oberlehrer a. D. *Ballas* 340

4. Kunst und Altertum.

Sechste Denkschrift betr. die Erforschung und Ueberwachung der Denkmäler des Altertums. Von Prof. Dr. *J. Schneider.* 27

Vetera, Castra Ulpia und Colonia Trajana. Von Prof. Dr. *J. Schneider* 84

Legionsfolge in der Xantener Gemarkung. Von *Const. Koenen.* 94

Römergräber innerhalb von Ummauerungen. V. *Const. Koenen.* 95

Zur rheinischen Gefässkunde. Beiträge dazu von Const. Koenen, Hans Dragendorff und Felix Hettner 122

Seite

Spätrömischer Münzfund in Köln. Von *Phil. Braun* 158
Zur Erforschung vorgeschichtlicher Wohnungen in den rheinischen Donken und Maaren. Von *Const. Koenen* . . . 189
Zur fränkischen Kunstweise. Von *Const. Koenen* 219
Zum Verständnis des neu aufgedeckten neolithischen Gräberfeldes in Worms. Von *Const. Koenen* 250
Fundbericht (Gräberfeld bei Duisburg) 255
Schutz der nationalen Kulturreste 255
Das Grabmal der Gräfin Katharina von der Mark, Herrin von Saffenburg, in der Kirche zu Mayschoss a. d. Ahr. Von *H. Stupp* 330

5. Kleine Mitteilungen.

Der Rektor Rau 128
Das Wort ‚Effel' oder ‚Eiffel' als Flurnamen 128
Altertumsfunde am ‚Heidenpütz' zwischen Pesch und Noethen. 128
Das Wort ‚Heister' 256
Der Liber mortuorum monasterii Londensis ord. Cisterc. . . 285
Rezept für behextes Vieh 286
Vorgeschichtliche Kulturreste bei Eschborn 344
Zwei römische Meilensteine aus Kastel bei Mainz 346
Runeninschrift am Drachenfels bei Dürkheim in der Pfalz . 347
Alte Kulturreste bei Straelen (Kreis Geldern) 347
Ueber die Ausgrabungen und Erwerbungen des Trierer Provinzialmuseums im J. 1895/96 348
Gewittersprüche 384

6. Bücherkunde.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1585(84)—1590 I. Abt.: Die Kölner Nuntiatur; 1. Hälfte: Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz die Strassburger Wirren. Herausgeg. u. bearb. v. *St. Ehses* und *Al. Meister*. Paderborn 1895 221
Aus Aachens Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt von *Richard Pick*. Aachen 1895 286

7. Fragen.

Frage 1 bis 5 . . . . . 192. 256. 288. 352

8. Antworten.

Gierstrasse und Gierpontc. Von Dr. *H. Kösters* 63
Das Wort ‚schoov' 350
Der Ausdruck ‚om schoov lijje' 384

9. Berichtigungen.

160. 192. 384